



II-9452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

353.110/43-I/6/93

19. April 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

4253 /AB

Parlament  
1017 Wien

1993-04-20  
zu 4246 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stojsits und FreundInnen haben am 18. Februar 1993 unter der Nr. 4276/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch fiel die Volksgruppenförderung für die einzelnen Volksgruppen im Jahr 1992 aus (detaillierte Aufschlüsselung)?
2. Welche Förderungen haben die Volksgruppen der Roma, der Slowaken und der Slowenen in der Steiermark im Jahr 1992 erhalten?
3. Wie begründen Sie die Förderung bzw. Nicht-Förderung einzelner Volksgruppen und stehen diese im Zusammenhang mit dem Bedarf der Volksgruppen?
4. Wieviel an Förderungen wurde für das Pressewesen an die einzelnen Volksgruppen aus der Volksgruppenförderung ausgezahlt?
5. Wie hoch waren die Förderungsansuchen der einzelnen Volksgruppenorganisationen für das Jahr 1992 (detaillierte Aufschlüsselung)?
6. Warum wurde nicht der gesamte Betrag, der im Budgetvoranschlag für das Jahr 1992 für die Volksgruppen veranschlagt wurde, ausbezahlt?

- 2 -

7. Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, welche Gelder dem eventuellen Voranschlag eines Volksgruppenbeirats vorbehalten sind, und welche Gelder ohne Vorschlag eines Volksgruppenbeirats ausbezahlt werden?
8. Gibt es für die offensichtliche Diskrepanz zwischen der Volksgruppenförderung der Slowenen und der für die Kroaten bei annähernd gleicher zahlenmäßiger Stärke außer dem Bestehen des Volksgruppenbeirats für die Volksgruppe der Slowenen eine weitere Erklärung?  
Wenn ja, wie lautet diese?
9. Wie sehen Sie die offensichtliche Diskrepanz zwischen in der praktischen Förderung der einzelnen Volksgruppen im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes § 1 Z 1 (Gewährleistung der Erhaltung der Volksgruppen und der Sicherung des Bestands) und § 2 Z 2 (Bedachtnahme auf zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, sowie auf besondere Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung des Bestands)?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus der aufgrund des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, zur Verteilung gelangenden Volksgruppenförderung erhielten die Volksgruppen im Jahre 1992

a) an Geldleistungen:

Kroatische Volksgruppe	3,8	Mio S
Slowenische Volksgruppe	22,0	Mio S
Ungarische Volksgruppe	1,965	Mio S
Tschechische Volksgruppe	0,64	Mio S
Slowakische Volksgruppe	0,15	Mio S.

- b) Als sogenannte "lebende Subventionen" wurden der kroatischen Volksgruppe 4 und der ungarischen Volksgruppe 1 Bundesbediensteter zur Verfügung gestellt, Gesamtaufwand (nach Abzug der Lohnsteuer) 2,055.103,- S.

- 3 -

Zu den Fragen 2 und 3:

Volksgruppenförderung aufgrund der Bestimmungen des Volksgruppen gesetzes kann nur "Volksgruppen" im Sinne dieses Gesetzes und für diese vor allem den "Volksgruppenorganisationen" im Sinne des § 9 Abs. 2 leg.cit. zugute kommen. Soweit diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. noch nicht erfüllt waren, werden bzw. wurden die einschlägigen Organisationen fallweise auf anderem Wege unterstützt. Im hier maßgebenden Zusammenhang erhielten - aus sonstigen Mitteln des Bundeskanzleramts - im Jahre 1992 drei Organisationen der Roma bzw. Sinti insgesamt 1,2 Mio S; hinsichtlich der steirischen Slowenen lag kein formeller Antrag einer Volksgruppenorganisation vor.

Zu dem von den einzelnen Volksgruppen angemeldeten Bedarf an Förderungsmitteln verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 5, zur Förderung der slowakischen Volksgruppe auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4:

Das Pressewesen der Volksgruppen wurde 1992 wie folgt gefördert:

a) aus der Volksgruppenförderung:

Kroatische Volksgruppe:

Zwei "lebende Subventionen" sind im besonderen (eine davon zur Gänze, als Redakteur) mit der Herausgabe von Zeitschriften befaßt.

Die Förderung von sechs weiteren kroatischen Organisationen schließt im Gesamtausmaß von 1,310.000,- S unter anderem die Herausgabe von Zeitschriften mit ein.

Slowenische Volksgruppe:

Drei slowenische Zeitschriften wurden mit insgesamt 255.000,- S gefördert, in sechs weiteren Förderungen über insgesamt 3,342.000,- S ist auch die Herausgabe von Zeitschriften miterfaßt.

- 4 -

**Ungarische Volksgruppe:**

Zwei Förderungen über insgesamt 1,100.000,- S betreffen auch die Herausgabe von Zeitschriften.

**Tschechische Volksgruppe:**

In fünf Förderungen über insgesamt 335.000,- S ist auch die Herausgabe von Zeitschriften enthalten.

**Slowakische Volksgruppe:**

Die Förderung von 150.000,- S betrifft auch die Herausgabe einer Zeitschrift.

- b) Förderung aufgrund des Presseförderungsgesetzes 1985 sowie des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Förderungsbeträge gerundet):

Kroatische Volksgruppe	319.000,- S
Slowenische Volksgruppe	454.000,- S
Ungarische Volksgruppe	19.000,- S.

**Zu Frage 5:**

Bereits anlässlich der Beantwortung der Anfrage Nr. 2589/J betreffend die Volksgruppenförderung 1991 wurde dargelegt, daß in einer Aufstellung über die Förderungsansuchen, wie sie im folgenden gegeben wird, nur die in den Ansuchen pauschal genannten Gesamtkosten sowie die Summe der (zusätzlich) jeweils konkretisierten Förderungswünsche in ihrer ungefähren Größenordnung genannt werden können:

	pauschal	konkret
Kroatische Volksgruppe	7,4 Mio S	4,6 Mio S
Slowenische Volksgruppe	48,3 Mio S	16,5 Mio S
Ungarische Volksgruppe	0,1 Mio S	8,5 Mio S
Tschechische Volksgruppe	2,6 Mio S	1,1 Mio S
Slowakische Volksgruppe	-	0,2 Mio S

- 5 -

Zu den Fragen 6 bis 9:

Von den nach Abzug der Kreditbindung tatsächlich zur Verfügung gestandenen 33,280.000,- S wurden 28,555.000,- S ausbezahlt. Die Nichtauszahlung des Differenzbetrags von 4,725.000,- S ist in erster Linie auf das Fehlen der Beratung seitens des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe, dessen Konstituierung auch im Jahre 1992 noch nicht erfolgt ist, zurückzuführen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 6 bis 9 anlässlich der Anfrage Nr. 2589/J verwiesen und zu Frage 8 ergänzend bemerkt werden, daß aus Anlaß der Ereignisse im früheren Jugoslawien bzw. Slowenien der Nationalrat im Jahre 1992 der slowenischen Volksgruppe eine einmalige besondere Förderung in Höhe von 10 Mio. S zugesprochen hatte.